

Sehr wichtig für das Verständnis der Ermordung Albrechts I. und die den Ansprüchen des Mörders Johannes zugrundeliegenden Rechtsanschauungen sind die „Studien zum habsburgischen Hausrecht“ von Br. Meyer, Zs. f. Schweizer. Gesch. 25 (1945) 153 — 176; 27 (1947) 36 bis 60 u. 273—323. Es wird darin u. a. die Frage der Belehnung zur gesamten Hand auf seine landrechtlichen Wurzeln und lehnsrechtlichen Auswirkungen verfolgt und das Ende des Hauses Kiburg eingehend erörtert.

W. H.

Bruno Meyer, Friede und Fehde im ältesten Bunde der Waldstätte (Mélanges d'Histoire et de Littérature offerts à Monsieur Charles Gilliard, Lausanne) Rouen 1944, S. 205—218. — In einer scharfsinnigen Untersuchung stellt M. fest, daß die Bestimmung über die *die seu nocte silentio* begangenen Untaten im Bundesbrief von 1291, die auf einen älteren Bund zurückgeht und mit dem Schwabenspiegel übereinstimmt, auf die heimlichen Verbrechen hinweist und sie klar von der offenen Fehde abhebt. Der Vf. bespricht dann die Entwicklung des Fehderechtes bei den Eidgenossen. Er setzt den ältesten Bund wieder vor die Izzeli-Gruoba-Fehde (1257—58); er lehnt damit den Ansatz von Karl Meyer von 1273 und ihren „hochpolitischen Charakter“ ab und kommt vielmehr zum Schluß, daß die Eidgenossen „ein eigenes eidgenössisches Recht, das durch den höheren Rechtsfrieden gekennzeichnet war, ausbildeten“, und daß die Eidgenossenschaft „eine durch persönlichen Eid gebildete Gemeinschaft des Rechtsfriedens, zu der der älteste Bund den Grund gelegt hat, war.“

Th. M.

Wiliam E. Rappard, Du renouvellement des pactes confédéraux (1351—1798), (Beschwörung und Erneuerung der Bünde) Zs. f. Schweiz. Gesch. Beih. Nr. 2 (1944) 1—140. — Vf. untersucht die Entwicklung der Institution der periodischen Erneuerung und Beschwörung von Bündnissen in der schweizerischen Grafschaft. Er weist nach, daß sie hier zum ersten Male im Jahre 1351 im Zürcher Bund auf Betreiben des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun vorkommt, um dann zu einer dauernden Einrichtung zu werden. Von 1520 ab schied die konfessionelle Spaltung die Eidgenossenschaft in zwei Lager, die sich erst 1798 wieder zur Beschwörung ihres Bundes zusammenfanden.

E. B.

Anton Ph. Brück, Zur Geschichte des Mainzer Kurfürsten Johann II. von Nassau bis zum Jahre 1405. (Maschinenschr. Diss. Frankfurt 1943, IV u. 142 Bl.).

Eugen Ewig, Die Deutschordenskommande Saarbürg, Els.-Lothr. Jb. 21 (1943) 81—126 m. 2 Kt. — Stellt die Nachrichten über die Geschichte der Ordensniederlassung in Saarbürg von ihrer Gründung bis ins 18. Jh. zusammen. Im Anhang folgen Listen von Komturen und von Würdenträgern der Kommande und der Stadt, sowie Einzelheiten über die Geschichte der Stadt Saarbürg im Spätma. Es ergibt sich, daß der Einflußbereich der Kommande sich deckt mit dem Lebensbereich der Stadt; über die deutsch-französische Sprachgrenze greifen beide nicht hinüber, zum Elsaß bestehen enge Verbindungen.

F. P.

Ludwig Clemm, Die Lichtenbergische Teilung von 1335, Els.-Lothr. Jb. 20 (1942) 57—70. — C. veröffentlicht aus dem in Darmstadt befindlichen Teil des Archivs der alten Grafschaft Hanau-Lichtenberg, mit dessen Inventarisierung er betraut ist, in ausführlichen Regesten